

Vernehmlassungsantwort zur 1%-Initiative gegen globale Armut

IAMANEH Schweiz

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der öffentlichen Vernehmlassung zum Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) zu beteiligen.

IAMANEH Schweiz begrüsst die Vorlage eines Gesetzes über die Internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als Gegenvorschlag zur „1%-Initiative gegen globale Armut“. Dieses Gesetz ist dringlicher denn je und bildet die Basis für Innovationen sowie die Stärkung der Expertise und des zivilgesellschaftlichen Engagements der Basler Akteur*innen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit.

Die Stadt Basel als bedeutender Wirtschaftsstandort mit globaler Ausstrahlung kann und muss einen verantwortlichen Beitrag zur Armutsreduktion und zur nachhaltigen Entwicklung weltweit leisten. Mit der Annahme der OECD-Mindeststeuer im Juni 2023 erhöht sich das Steuervolumen im Raum Basel nochmals signifikant.

Würdigung

Wir begrüssen und teilen das im Bericht des Regierungsrats formulierte breite Verständnis der internationalen Zusammenarbeit, welche neben der Entwicklungszusammenarbeit auch die humanitäre Hilfe, die Friedensförderung und die menschliche Sicherheit umfasst (Bericht, Kapitel 6.2, Seite 9; GIZA-Paragraph 1).

Wir begrüssen ein klares Fördersystem und die verschiedenen Förderkategorien, insbesondere Programme, Projekte, soziale Kooperationen und Engagements mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern. Die Programmförderung erachten wir diesbezüglich als besonders innovativ (Bericht, Kapitel 8.3, Seite 12ff, GIZA-Paragraph 3.1).

Wir begrüssen und teilen die im Bericht des Regierungsrats formulierten Qualitätskriterien an Programme und Projekte sowie an die sozialen Kooperationen und Engagements, nämlich die Wirkungsorientierung, den effizienten Mitteleinsatz, die Nachhaltigkeit und die Transparenz (Bericht, Kapitel 8.4, Seite 13/14; GIZA-Paragraph 4.1).

Wir begrüssen die Wahl einer beratenden Kommission für internationale Zusammenarbeit durch den Regierungsrat zur Prüfung der Gesuche für Förderbeiträge und somit die Absicht, weiterhin auf ein im Kanton bewährtes Verfahren zu setzen (Bericht, Kapitel 8.6, Seite 15, GIZA Paragraph 6.1 und 6.2).

Wir begrüssen den Willen des Regierungsrats, das finanzielle Engagement im Bereich der IZA zu bündeln und auszubauen (Bericht, Kapitel 9, Seite 16/17).

Stellungnahme und Empfehlungen

Bei der Förderung sollen keine limitierenden Schwerpunkte gesetzt werden

Der Regierungsrat schlägt in Paragraph 2 des Gesetzes vor, dass er die Kompetenz erhält, Schwerpunkte der Förderung zu setzen. Schwerpunkte sind grundsätzlich sinnvoll, sollten

jedoch nicht einseitig vom Regierungsrat gesetzt werden, sondern sich durch die Entwicklungsziele der Menschen in den jeweiligen Projektländern, aus der langjährigen Expertise der Akteur*innen der IZA in Basel und dem Gestaltungswillen des Regierungsrats ergeben.

Viele NGOs arbeiten mit Partnerorganisationen im Globalen Süden zusammen. Heute gilt als selbstverständlich, dass diese lokalen Partnerorganisationen möglichst stark beteiligt sind in der Entwicklung, Ausrichtung und Ausformulierung der Projekte. In der höchst aktuellen Debatte um die Lokalisierung und die Entkolonialisierung ("decolonizing aid") der Internationalen Zusammenarbeit wird dem Erzielen von lokaler Wertschöpfung und der Verlagerung von Entscheidungskompetenzen zu den Partnerorganisationen im Globalen Süden zusätzliche Relevanz beigegeben (siehe dazu auch weiter unten die Empfehlung: Prinzip der Lokalisierung einführen).

Eine alleinige Schwerpunktsetzung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wäre in dem Sinne ein sehr grosser Rückschritt für alle Beteiligten.

Eine Schwerpunktsetzung würde zudem Innovationen limitieren und den Wettbewerb der besten Lösungen einschränken. Insbesondere spezialisierte NGOs, die nur zu bestimmten Themen arbeiten und dort eine hohe spezifische Expertise ausweisen, oder kleine Vereine und Freiwilligenorganisationen, die aufgrund ihrer geringen Grösse nur eines oder wenige Projekte umsetzen, werden durch eine Schwerpunktsetzung praktisch von vornherein aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. Es gilt aber gerade auch diese Vielfalt von kleinen und engagierten, oft sehr innovativen Akteur*innen auf der Basis dieses Gesetzes zu unterstützen und so das solidarische, in der Basler Bevölkerung bestens verankerte zivilgesellschaftliche Engagement fördern zu können.

Wir sind der Meinung, dass eine Schwerpunktsetzung über die Programmförderung (siehe nächster Abschnitt) erreicht werden kann. Paragraph 2 ist aus diesem Grund aus dem Gesetz ersatzlos zu streichen.

Definition und Zulassung für Programme und Projekte im Gesetz festhalten

Der Regierungsrat definiert in Paragraph 3 des Gesetzes das künftige Fördersystem. Dabei unterlässt er es, die beiden Kategorien Programme und Projekte zu spezifizieren und die Zulassungskriterien für die beiden Kategorien zu präzisieren.

Entwicklungsprogramme sind im Vergleich zu Entwicklungsprojekten komplexer, in der Regel auf drei und mehr Jahre ausgerichtet, und verfolgen mittel- bis langfristige Wirkungsziele. Wie in der Schweiz auch sind landwirtschaftliche und ökologische sowie Bildungs- und Gesundheitsprogramme fast immer mittel- bis langfristig angelegt. Der Aufbau und die Stärkung von Kapazitäten vor Ort braucht Zeit und Planungssicherheit, um eine nachhaltige Wirkung erzielen zu können. Deshalb begrüssen wir es sehr, dass der Regierungsrat neben der bisherigen Projektförderung neu auch die Förderung von Programmen vorsieht. Mit einer solchen Förderung kann die vom Regierungsrat beabsichtigte Schwerpunktsetzung viel sachgerechter erreicht werden.

Wie der Regierungsrat in seinem Bericht erwähnt, hat die Stadt Zürich auf der Basis des neuen Gesetzes zur IZA im Reglement über die IZA im Jahre 2019 drei Vergabe-Module eingeführt, Modul A für Programmbeiträge, Modul B für Projektbeiträge und Modul C für Stadtkooperationen. Zürich hat zudem den Anteil des Fördervolumens für die drei Module definiert: 30% der Fördermittel für Programme, 30% für Projekte und 20% für Stadtkooperationen. Zugelassen für Programmeingaben sind ausschliesslich nicht gewinnorientierte Organisationen der IZA mit Sitz in Zürich, Gesuche für Projekte können nicht gewinnorientierte Organisationen der IZA mit Sitz in der Schweiz eingeben (Bericht, Kapitel 4).

Der Regierungsrat schlägt unter Paragraph 3.3 vor, dass für Projekte und Programme nicht gewinnorientierte Organisationen im Bereich der IZA mit Sitz in der Schweiz Förderbeiträge beantragen können. Als NGO mit Sitz im Kanton Basel-Stadt erwarten wir vom Regierungsrat, die Zulassung für *Programmbeiträge* auf nicht gewinnorientierte Organisationen der IZA zu beschränken auf solche mit Sitz im Kanton Basel-Stadt oder in Kantonen, welche diesen Organisationen ein entsprechendes Antragsrecht ebenfalls gewähren. Es kann nicht sein, dass NGOs mit Sitz in Basel von Programmbeiträgen anderer Städte und Kantone (Stadt Zürich, Kanton Bern, Westschweizer Kantone) ausgeschlossen werden und der Regierungsrat hier keine entsprechenden Schritte unternimmt, um die im Raum Basel vorhandene Expertise privilegiert zu fördern.

Paragraph 3.3 des Gesetzes soll folgendermassen ergänzt werden

3.3 Förderbeiträge für Projekte und Programme im Sinne von Abs. 1 können juristische Personen beantragen, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) **Sie sind als nicht gewinnorientierte Organisation im Bereich der Internationalen Zusammenarbeit tätig**
- b) **Für Förderbeiträge an Projekte haben sie ihren Sitz in der Schweiz**
- c) **Für Förderbeiträge an Programme haben sie ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt oder in einem Kanton/einer Stadt, wo Antragsstellenden mit Sitz im Kanton Basel-Stadt ein entsprechendes Antragsrecht für Programme der IZA gewährt wird.**

Soforthilfe separat regeln

In Paragraph 3.2 schlägt der Regierungsrat vor, bei ausserordentlichen Notlagen auch die Soforthilfe auf der Basis dieses Gesetzes zu unterstützen. Im Bericht erwähnt er in Kapitel 3.6, Seite 6, explizit die aktuelle Not in der Ukraine und die entsprechende vom Regierungsrat bewilligte Unterstützung aus dem Swisslos-Fonds Basel sowie einen vom Grossen Rat bewilligten Nachtragskredit.

Auch der Bund beabsichtigt einen Teil der ausserordentlichen Aufwände für die dringend nötige Soforthilfe an die Ukraine künftig aus dem Budget für die IZA zu decken, notabene ohne das Budget für die IZA zu erhöhen. Die Schweizer Zivilgesellschaft wehrt sich im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens entschieden dagegen. Es kann nicht sein, dass die Unterstützung der notleidenden Bevölkerung in der Ukraine zulasten der Bevölkerung im Globalen Süden geht!

Wir appellieren an den Regierungsrat, die ausserordentliche Soforthilfe, welche nicht in ordentliche Entwicklungsprogramme eingebunden ist, jeweils separat zu regeln. Die Unterstellung der Soforthilfe unter das Gesetz für IZA würde zu massiven Verteilungsproblemen führen und eines der formulierten Qualitätskriterien für Programme und Projekte, jenes der Nachhaltigkeit, fundamental unterlaufen, indem Programm- und Projektunterstützungen zugunsten der nicht planbaren Soforthilfe kurzfristig gekürzt oder gar ganz ausfallen würden.

Wir empfehlen dem Regierungsrat, Paragraph 3.2 aus dem Gesetz zu streichen und die Soforthilfen separat zu regeln.

Finanziellen Rahmen deutlich erhöhen

Im Bericht gibt der Regierungsrat in Kapitel 9, Seite 16, eine Übersicht über die auf der Basis des Gesetzes geplanten Ausgaben für die IZA. Ab 2027 sollen jährlich 8 Millionen zur Verfügung stehen. Der tatsächliche Budgetrahmen soll jeweils für vier Jahre vom Grossen Rat festgelegt werden.

Der vorgeschlagene finanzielle Rahmen steht in einem krassen Missverhältnis zur kantonalen Wirtschaftskraft, der Verantwortung Basels als globalem Pharmastandort und der Pflicht, die aus den zusätzlichen Steuereinnahmen aufgrund der deutlich angenommenen OECD-Steuerreform entsteht. Der finanzielle Rahmen liegt klar unterhalb des von den Initiant*innen definierten Minimalwerts von 0.3 % des Steuerertrages natürlicher und juristischer Personen im Kanton Basel-Stadt, und ist weit entfernt von den international vereinbarten 0.7% des Bruttonationalinkommens (BNE). Er entspricht mit Sicherheit auch nicht den Erwartungen der Basler Stimmbevölkerung, bei der die 1%-Initiative wohl durchaus mehrheitsfähig wäre.

Angesichts der globalen Polykrisen, der im Raum Basel vorhandenen IZA-Expertise, der städtischen Vorreiterrolle, die Basel im Bereich der IZA beanspruchen und vermarkten sollte sowie der geballten Finanzkraft der Stadt empfehlen wir dem Regierungsrat einen finanziellen Zielwert von 1% der Steuereinnahmen im Gesetz festzuhalten.

Paragraph 7 des Gesetzes soll folgendermassen ergänzt werden

7.1 Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss Paragraph 3 Abs. 1 und Abs. 2 werden 1% der Steuereinnahmen von natürlichen und juristischen Personen bereitgestellt.

Prinzip der Lokalisierung einführen

Heutzutage besteht der berechtigte Anspruch, dass die Arbeitsweise in der der IZA ‚lokalisiert‘ stattfindet. Lokalisierung bedeutet, dass die Wertschöpfung, sowie die ‚Entscheid- und Umsetzungs Kompetenzen‘ der IZA in den Projektländern verankert sind. Im weiteren Sinn heisst dies, dass die Entwicklungsprioritäten der Menschen im Projektgebiet die Ziele von Programmen und Projekten definieren, dass der Nutzen überwiegend in diesem Kontext anfällt und dass die Umsetzung weitestmöglich durch lokale Kräfte erfolgt, die dafür auch fair entschädigt werden.

Das im Gesetzestext vorgesehene Kriterium der Wirkungsorientierung sichert, dass der Hauptnutzen der IZA in den Projektgebieten anfällt. Zur weiteren Beurteilung des Kriteriums Lokalisierung kann im Antragsverfahren verlangt werden, dass Projektträgerschaften Aussagen machen über partizipative Prozesse bei der Programm- oder Projektentwicklung sowie über die Rollen bei der Projektumsetzung. Budgets können klar aufzeigen, welche Aufgaben zu welchen Kosten in der Region Basel, welche auf globaler Ebene und welche im lokalen Wirtschaftskreislauf erbracht werden.

Wir empfehlen dem Regierungsrat, das Qualitätskriterium der Wirkungsorientierung mit dem Prinzip der Lokalisierung zu ergänzen und es in der Programm- und Projektbegutachtung entsprechend zu operationalisieren.